

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 95
Sept. 2013

Editorial



Leichter Optimismus angesagt?

Lieber Leser, zumindest der französische Präsident verbreitet ihn unentwegt. Seine Sommerferien, auf die er bis auf eine Woche verzichtete, benutzte er für Aufmunterungsreisen durch die französischen Provinzen: „Der Negativtrend ist definitiv gestoppt, es geht nicht mehr abwärts“ wurde den erstaunten Zuhörern eingehämmert.

Tatsächlich, trotz vieler kritischer Stimmen und entsprechender Zahlen, gibt es erste leichte positive Anzeichen. Das statistische Amt („INSEE“) errechnete für das zweite Quartal 2013 ein Wachstum von 0,5%; erstmalig seit sechs Quartalen wieder eine und sogar beachtliche Steigerung. Auch die Halbjahreszahlen 2013 der börsennotierten französischen Unternehmen weisen respektable Ergebnisse aus, und die Börsenkurse Mitte August haben einen Jahreshöchststand erreicht. Seit vielen Jahren ist der chronisch negative Handelsbilanzsaldo nicht mehr gestiegen, sondern sogar leicht rückfällig.

Die Regierung braucht unbedingt positive Signale, um bei der weiterhin bestehenden pessimistischen Grundstimmung die vielen absolut notwendigen Vorhaben im Herbst 2013 in Angriff nehmen zu können. So sind u.a. die noch brisante Rentenreform und die langfristige Absicherung des stark defizitären Sozialversicherungssystems umzusetzen. Leider wird es wiederum nicht ohne Erhöhung von Abgaben/Steuern gehen. Viele Pisten sind schon öffentlich diskutiert worden. Die auf den 1. Januar 2014 schon seit einiger Zeit festgelegte Mehrwertsteueranhebung ist aber bereits für die Auffüllung anderer Löcher verplant.

Und zu guter Letzt kommen auch noch die etwas verwirrenden Augustäußerungen des Finanzministers, der nur geringe Aussichten auf Wachstum im zweiten Halbjahr 2013 ankündigt. Nicht unbedingt die beste Ausgangslage für allzu viel Optimismus – aber schauen wir mal.

Wir wünschen Ihnen einen angenehme Lektüre und einige Anregungen.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2013“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am

Aktuell

Vorfinanzierung des Steuerkredits 2014 Modalitäten

Der Steuerkredit, der durch die Senkung der Lohnkosten die Wettbewerbsfähigkeit der französischen Unternehmen erhöhen soll, kommt diesen grundsätzlich im Rahmen der Steuererklärung 2014 zu Gute.

Aufgrund des am 24. Mai 2013 getroffenen Abkommens zwischen Staat, der französischen Bankenvereinigung („FBF“) und der Kammer der Abschlussprüfer kann der zukünftige Steuerkredit („CICE“) nun vorfinanziert werden. Die Kreditgewährung ist im Rahmen einer Forderungsabtretung (Schema: Cession Dailly) vorgesehen.

Hierzu folgendes Ablaufschema und die hieraus sich ergebenden Konsequenzen:

Zunächst ist ein Antrag bei einer französischen Bank, die Mitglied der „FBF“ ist, zu stellen. Die erforderlichen Angaben, u.a. die Höhe des voraussichtlichen Steuerkredits, sind vom Steuerberater oder Abschlussprüfer des Unternehmens zu bestätigen. Hierzu ist anzumerken, dass die Gesellschaft nur eine „CICE-Abtretung“ pro Jahr beantragen kann; eine in mehreren

Teilbeträgen erfolgte Zession scheidet damit aus. Ebenso ist der Abtretungsbetrag von einer späteren Anrechnung auf die Körperschaftsteuerschuld 2013 ausgeschlossen.

Die angerufene Bank teilt, nach Genehmigung des Antrages bzw. der Abtretung, den Vorgang dem Finanzamt mit.

Das Unternehmen muss seinerseits im Rahmen der Schlusszahlung der Körperschaftsteuer in 2014 den bereits abgetretenen Förderungsbetrag in der Jahressteuererklärung (Spezialformular) besonders ausweisen. Dies ermöglicht dem Finanzamt der Bank, die bestehende Forderung zu bestätigen und sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit auszuzahlen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Abtretung der „CICE“-Forderung keine Auswirkung auf das Jahresergebnis des Unternehmens mit sich führt. Sie ist als bloße Darlehensgewährung in der Bilanz auszuweisen.

Aktuell

26. Juli 2013 – Tax Freedom Day Keine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr

Seit Jahren untersucht das Institut Molinari ab welchem Tag im Jahr ein französischer Arbeitnehmer im Durchschnitt ausreichend Geld verdient hat, um seine Steuern und Abgaben bezahlen zu können. Wie im Vorjahr fällt in 2013 dieser Tag wiederum genau auf den 26. Juli. Auf den ersten Blick etwas verwunderlich, wo doch allgemein die Steuerbelastung in Frankreich im ver-

gangenen Jahr stark zunahm. Das Institut Molinari weist dazu darauf hin, dass die letzten Steuererhöhungen nur unwesentlich das durchschnittliche Arbeitnehmerinkommen betrafen und die angekündigte Mehrwertsteueranhebung erst das nächste Jahr belastet. Für 2014 würde sich dann aber der „Tax Freedom Day“ nach hinten verschieben. Fortsetzung Seite 2

20. November 2013 in Frankfurt statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Fortsetzung von Seite 1

Frankreich liegt im Ranking der Steuerbelastung weiterhin vor Belgien (8. August) auf dem zweitletzten Platz in Europa. In Deutschland kann ein durchschnittlicher Arbeitnehmer ab dem 13. Juli frei durchatmen, also auch nicht so viel früher als sein französischer Kollege. Im Vergleich hierzu sind die englischen Arbeitnehmer bereits zwei Monate früher (13. Mai) von ihrer Steuerlast befreit; ihre Steuerbelastungsquote liegt aber auch nur bei 36,35%, wogegen sie in Frankreich mitt-

lerweile bei 56,6% angekommen ist. Diese hohe Steuer- und Abgabenbelastung lässt sich konkret an folgendem Beispiel illustrieren: Ein französischer Arbeitgeber muss 230 € Mehrwert erzeugen, damit sein Arbeitnehmer effektiv 100 € in die Tasche bekommt.

Die Differenz von 130 € dient zur Zahlung der persönlichen Einkommensteuer, der Sozialabgaben und der MwSt. Das gleiche Beispiel führt in Deutschland dazu, dass der Arbeitgeber 210 € erreichen muss; in Großbritannien sind es lediglich 157 €.

Steuerrecht

Buchgewinnbesteuerung der Zweitwohnung Regeln ab 1. September 2013

Die Besteuerung von Buchgewinnen auf Immobilien – die Veräußerung der Hauptwohnsitzimmobilie ist weiterhin steuerfrei – hat sich in den letzten Jahren mehrmals geändert und viel Unruhe bei den Eigentümern verursacht. Nunmehr soll es – nach Einführung der neuen Regeln – für die nächste Zeit dabei bleiben. Grundsätzlich werden die Buchgewinne von persönlich gehaltenen Immobilien mit einer an der Quelle erhobenen Pauschalsteuer von 19% zuzüglich einer Sozialsteuer von 15,5% besteuert. Ab dem 1. September 2013 sind Buchgewinne von Immobilien, die seit mehr als 22 Jahren gehalten werden, von der Pauschalsteuer befreit; die Sozialsteuer wird jedoch weiterhin bis zur Erreichung der Haltefrist von 30 Jahren erhoben. Bei der Berechnung der steuerlichen Buchgewinnbasis werden – nach einer fünfjährigen Haltefrist – 6% auf jedes darüberausgehende Besitzjahr und 4% auf das 21. Jahr als Ab-

schlag gewährt. Für die Ermittlung der Sozialsteuer erfolgt eine andere, aber ähnliche Reduzierung der Bemessungsgrundlage. Um den Immobilienmarkt, der u.a. auch durch die starke Besteuerung zum Stocken kam, wieder etwas zu beleben, werden die in der Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 1. September 2014 erzielten Buchgewinne, vermindert um die obigen Abschläge, nochmals um 25% verringert. Immobilien von Steuerausländern sind von den oben beschriebenen Maßnahmen ebenfalls betroffen.

Eine kostenlose, aktuelle Neuauflage unserer Broschüre „Privater Immobilienbesitz in Frankreich“ können Sie bestellen unter: www.coffra.de – Rubrik Publikationen.



Bilanzrecht

Umstellung auf SEPA-Format Letzte Frist – 1. Februar 2014 Aktivierungsfähige Kosten

Ab dem 1. Februar 2014 sind alle Zahlungsvorgänge, die in der Euro-Währung vorgenommen werden, nach dem neuen Format SEPA (Single Euro Payment Area) abzuwickeln. Schon mehrmals wurde dieses Datum verschoben; nunmehr müssen die Unternehmen handeln und ihre Systeme anpassen. Nach Ablauf des obigen Festdatums können keine Überweisungen oder Abbuchungen in dem bisherigen nationalen Format mehr vorgenommen werden.

Die Umstellung in SEPA hat Veränderungen im IT-System und im Zahlungsablauf der Unternehmen zur Folge. So sind u.a. Arbeiten bei verschiedenen Softwareprogrammen der Firmen für die Verwaltung der Geldkonten, der Finanzbuchhaltung, der Gehaltsabrechnung etc. erforderlich. Diese Aufwendungen, die dazu dienen,

bestehende Systeme mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen und entsprechend zu adaptieren, sind nach Auffassung von Francis Lefebvre zu aktivieren. Es handelt sich, so die Meinung dieses maßgebenden französischen Autors, um Kosten, die in der Zukunft wirtschaftliche Vorteile generieren und damit auch der Definition eines aktivierungsfähigen Wirtschaftsguts entsprechen. Darüber hinaus führen die vorgenommenen Anpassungen auch zu einer Reduzierung der bisherigen Datenbearbeitungskosten.

Unabhängig von diesen bilanztechnischen Fragen ist jedoch unverzüglich mit der Umstellung auf SEPA, was zu nicht unerheblichen Arbeiten in den Firmen führen kann, zu beginnen. Es besteht nur noch eine Frist von sechs Monaten!

Handelsrecht

Werbeaktionen eines Distributors zugunsten des Lieferanten Keine namentliche Benennung der Produkte notwendig

Zwischen einem Blumenlieferanten und seinem Distributor, der gleichzeitig einen Franchising-Betrieb hatte, wurde eine kommerzielle Zusammenarbeit beschlossen. Im Rahmen des Franchising-Vertrages verpflichtete sich der „Franchise-Geber“ zu Werbeaktionen und Unterstützungen bei Promotionen sowie Animationen zugunsten des Lieferanten.

Im Gegenzug garantierte der Blumenlieferant die Zahlung einer Provision in Höhe von 2% auf alle von den Franchise-Nehmern realisierten Umsätze. Zwei Jahre später machte der Blumenproduzent die Nichtigkeit des obigen Vertrages geltend:

Der Werbevertrag sei unwirksam, da er zu keinem Zeitpunkt die Namen der verschiedenen Produkte, für die die Werbung durchgeführt wurde, aufgeführt habe.

Der Kassationsgerichtshof, Urteil vom 23. April 2013, verwarf die Klage des Blumenlieferanten. Die Verpflichtung des „Franchise-Gebers“ bestand lediglich darin, die Blumen ganz allgemein im Rahmen der Werbeaktionen anzupreisen. Die Tatsache, dass die Produkte des Lieferanten nicht einzeln aufgeführt und spezifiziert wurden, reiche nicht aus, den gesamten Werbevertrag für nichtig zu erklären.

Handelsrecht

Aufkündigung eines Unterlieferantenverhältnisses Bemessungsgrundlage für die Kündigungsfrist

Ein Auslieferungsunternehmen arbeitete seit elf Jahren als Transportunterlieferant für eine Drittesellschaft. Diese kündigte mit Schreiben vom 28. August 2008 – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die für seit mehr als einem Jahr laufende Unterlieferantenverträge im Transportgewerbe anzuwenden ist –, die langjährigen Geschäftsbeziehungen. Nachdem über die Kündigungsfrist hinausgehend weitere Geschäfte abgewickelt wurden, erfolgte zum 30. Dezember 2008 eine zweite Kündigung des Vertragsverhältnisses. Dieses Mal wurde nur eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten.

Der angerufene Kassationsgerichtshof, Urteil vom 16. April 2013, erblickte in dieser Kündigung einen abrupten Abbruch des Unterlieferantenverhältnisses, bei dem die Kündigungsfrist nicht ausreichend bemessen sei. Nach Auffassung des Gerichts sei für die Bemessung der Kündigungsfrist die Gesamtdauer der Handelsbeziehungen zu berücksichtigen.

Diese hätten sich aber über mehr als ein Jahr erstreckt. Damit ergab sich eine Mindestkündigungsfrist von drei Monaten. Der Schadensersatzanspruch des Unterlieferanten war begründet.

Handelsrecht

Verteidigungsrechte eines abberufenen Präsidenten Kenntnis der Beweggründe vor Abstimmung

Der Präsident („PDG“) einer Aktiengesellschaft wurde im Rahmen einer Hauptversammlung abberufen. Er verklagte daraufhin die Gesellschaft auf Schadensersatz. Er machte hierzu geltend, dass seine Abberufung, die nicht auf der Tagesordnung angekündigt worden war, missbräuchlich ausgesprochen wurde, denn er habe sich so nicht ausreichend bei der Abstimmung verteidigen können.

Das Vorgericht hielt ihm entgegen, er hätte während der Hauptversammlung eine

Unterbrechung beantragen können, z.B. um Drittpersonen zu kontaktieren und um eine Stellungnahme entwerfen zu können. Seine Klage wurde deshalb abgewiesen.

Der angerufene Kassationsgerichtshof, Urteil vom 14. Mai 2013, berichtigte die obige Entscheidung: Seiner Meinung nach hätte das Vorgericht untersuchen müssen, ob der entlassene „PDG“ über die Gründe, die für seine Abberufung geltend gemacht wurden, vor der Abstimmung informiert worden war.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer

Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Handelsrecht

Sanktionen bei Überschreitungen von Zahlungszielen Formalitäten und Konsequenzen

Angabe der Zinshöhe und der Inkassopauschale

Die Unternehmen müssen sowohl in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als auch auf ihren Rechnungsfomularen den Zinssatz für die Überschreitung von Zahlungszielen und die Pauschalgebühr für Inkassokosten (pro Rechnungsbetrag), die gesetzlich auf 40 € festgelegt wurde, angeben. Der Zinssatz muss **mindestens** dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes (2013: 0,12%) entsprechen. Wenn kein Zinssatz angegeben wird, kommt der im Handelsgesetzbuch („Code de Commerce“) festgelegte Satz zur Anwendung: Satz der BCE, der um 10 Prozentpunkte zu erhöhen ist.

Soweit die obigen Angaben nicht erfüllt werden, macht sich das Unternehmen strafbar. Sowohl die Verzugszinsen als auch die Inkassopauschale unterliegen der Mehrwertsteuer. Die oben ermittelten Ansprüche sind fällig und können ohne nochmalige Zahlungsaufforderung eingeklagt werden.

Arbeitsrecht

Recht auf Eingliederung nach einer Erziehungszeit Anspruch auf dieselbe Position

Der Arbeitnehmer, der aus einem „Kindererziehungsurlaub“ zurückkehrt, hat einen Anspruch auf den gleichen Arbeitsplatz, den er vor Urlaubsantritt innehatte oder zumindest auf einen vergleichbaren und dies unter Beibehaltung der gleichen Besoldung. Nach der derzeitigen Rechtsprechung muss die Eingliederung vorzugsweise in die ursprüngliche Arbeitsposition erfolgen. Nur wenn diese Stelle nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Arbeitgeber eine ähnliche Stelle vorschlagen.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 13. Juni 2013 war der Angestellte eines Reisebüros nach Rückkehr aus ihrem Kindererziehungsurlaub eine Stelle in einer anderen Filiale des

Steuerliche/handelsrechtliche Behandlung

Die Verzugszinsen und Inkassopauschalen sind erst bei Zahlungseingang zu versteuern. In der Praxis wird handelsrechtlich, obwohl die Theorie eine weitaus kompliziertere Buchungsweise vorsieht, in gleicher Weise verfahren.

Pflichten des Abschlussprüfers („CAC“)

Die prüfungspflichtigen Unternehmen müssen in ihrem Lagebericht die nach Fälligkeit aufgeteilten Lieferantenverbindlichkeiten im Zweijahresvergleich angeben. Hierüber hat der „CAC“ in seinem Bericht zu befinden. Bei Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und mehr als 50 Mio. € Umsatz ist er verpflichtet, soweit signifikante, wiederholte Überschreitung von Zahlungszielen vorliegen, das Finanzministerium zu informieren.

gleichen Unternehmens angeboten worden. Der Arbeitgeber begründete diese Entscheidung mit der Tatsache, dass der Arbeitsvertrag der betroffenen Arbeitnehmerin eine Mobilitätsklausel enthalten habe. Völlig außer Acht blieb dabei, dass die von der Arbeitnehmerin vor Urlaubsantritt innegehabte Arbeitsstelle weiterhin zur Verfügung stand.

In einem solchen Falle, so der Kassationsgerichtshof, kann die vertraglich vorgesehene Mobilitätsklausel nicht herangezogen werden. Die Verweigerung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer wieder seinen alten Posten zu geben, stellt einen von ihm verursachten Vertragsabbruch dar. Der Arbeitgeber ist damit für die auf diese Weise ungerechtfertigt erfolgte Kündigung verantwortlich und schadensersatzpflichtig.

Steuerrecht

Steuerorganschaft

Behandlung von vororganschaftlichen Verlustvorträgen

Die französische Organschaft („intégration fiscale“) sieht vor, dass innerhalb einer Gruppe – unter dem Dach einer Obergesellschaft, die direkt oder indirekt 95% der Anteile der Obergesellschaft hält –, Gewinne und Verluste ausgeglichen und einer einheitlichen Besteuerung unterworfen werden. Verluste der Organgesellschaften, die vor Beginn der Organschaft entstanden, können nur mit ihren eigenen Gewinnen – also vor Verrechnung mit den Ergebnissen der anderen Organgesellschaften - kompensiert werden.

In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Versailles, Entscheidung vom 4. April 2013, ging es um die Frage, in welcher Weise die vororganschaftlich entstandenen Verlustvorträge einer Organgesellschaft verrechnet werden können. Insbesondere war zu entscheiden, ob die Verrechnung mit den Gewinnen dieser Gesellschaft vor oder nach Berücksichtigung der Jahresabschreibungen vorzunehmen war. Das Oberverwaltungsgericht vertrat die Auffassung, eine

Verrechnung könne nur mit einem Ergebnis, das nach den allgemein gültigen Regeln ermittelt wurde, und dazu gehören auch die Abschreibungen, vorgenommen werden.

Damit ist zunächst einer schnelleren Nutzung der bestehenden Verlustvorträge ein Riegel vorgeschoben. Das Vorgesicht Montreuil hatte sich bei seiner Argumentation auf eine alte Rechtsprechung des „Conseil d'Etat“ und auf eine fehlende gesetzliche Definition bezüglich der Ermittlung des verrechenbaren Ergebnisses der Organtochter berufen. Die Herausnahme der Abschreibungen aus dem Ergebnis, wie sie nach dem früher geltenden System („amortissements différés“) möglich war, müsste laut Gericht auch weiterhin anwendbar sein. Gegen die obige Entscheidung wurde Einspruch eingelegt.

Durch die neuen Steuergesetze, die eine generelle Begrenzung der Verlustvorträge vorsehen, ist der Ausgang des obigen Verfahrens leider nur von einer limitierten Bedeutung.